



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.
Nov.

N. I.

Actum Münster den 5. Novembr. Anno 1646.

1646.
Octob.
Nov.N. I.
Protocollum
der Evangelis-
chen zu Münster.

Derer Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesenden hoch-ansehnlichen Herren Abgesandten wird zur Deliberation gestellt: 1) Ob es rathsam mit denen Herren Catholischen sich allhier in Conferenz einzulassen? 2) Wann es diensam befunden wäre, was darbey zu beobachten, und wie zu solcher Conferenz zu gelangen sey? 3) Ob eventualiter zu bedenken an & quid von der Evangelischen Stände letztern Erklärung zu remittiren? Oder ob diese Deliberation zu verschieben, bis mit denen Catholischen zuvor eine Conferenz vorgangen?

Conclusum: Was die 1) Quæstion betrifft, gingen die Vota einstimmig dahin, daß in Nahmen Gottes bey denen Catholischen die Conferenz zu suchen, bey der 2) ist gut befunden, daß daraus zuörderst mit der Königlich Majestät zu Schweden hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis solle communiciret, ihnen dieser gemachte Schluß eröffnet, und sie ersucht worden, daß sie ihnen denselben nicht entgegen wolten seyn lassen; auch selbst mit der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Herren Commissariis aus diesem puncto Gravaminum allhier handeln. Dergleichen Communication solle auch denen Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Abgesandten geschehen. Wann nun dieser dreyen Gesandtschaften Consens erlangt, so wäre alsdann denen Herren Kayserlichen und Herren Catholischen per Deputatos vorzutragen: daß wir Evangelischen zu Bezeigung unser friedliebenden Intention erbietig, mit ihnen alhier in Conferenz zu treten, und zu erwarten, daß sie die Puncta, in welchen sie von uns discrepirten, eröffneten, darauf dann der Evangelischen Stände Erklärung unverzüglich erfolgen solle, darbey zu bedingen; daß man allein mündlich, und zwar remotis protocollistis wolle tractiren; dabey auch keinesweges die Tractaten von Dsnabrück abstrahiren. Was die Ordnung anbetrifft, stelle man ihnen frey, quo ordine sie die Discrepanz wolten entdecken. Die 3) Quæstion wird zu frühzeitig gehalten; diweil vor allen Dingen der Catholischen Erklärung, in welchen Punkten sie noch ankünden, zu vernehmen. Endlich wird unanimiter gut befunden: daß auch denen Königlich Französischen Herren Legatis die Sache nochmalts durch einen Ausschuss zu recommendiren. Und weil dieses eine causa communis, dannerhero auch die 1) zu Dsnabrück sich befindende hochansehnliche Herren Evangelische Abgesandten davon nicht auszuschließen: gleichwohl aber durch hin und wieder schreiben und communiciren die Zeit verfließen und die Herren Schwedische wiederum abreisen würden; so wird gut befunden, daß die Herren Abgesandten zu Dsnabrück durch Altenburg zu ersuchen, sie wolten sich unverzüglich auch anhero begeben, oder jemand hieselbes Orts Vollmacht auftragen &c.

N. II.

Der Catholischen Confidenten Erklärung, wie solche am 26. Octob. st. n. von dem Würzburgischen Herrn Abgesandten, privatim einigen Evangelischen Gesandten selbst eingeliefert worden.

N. II.
Der Catholischen
Confidenten Er-
klärung in
puncto Gra-
vaminum.

1) Res Judicata; welche servato juris ordine judicialiter, & ad partium submissionem, sive post sive ante terminum a quo ergangen, bleiben billig in Kräften, ungeachtet, wessen man sich anderer gleichförmiger aber noch nicht solcher gestalt abgeurtheelter Sachen halber aniso mit einander vergleichen möchte, jedoch mit Vorbehalt, daß durante vel etiam lapsa conveniendo termino, solche Res Judicata keinem Theil an seinen zu haben vermeynenden Rechten einig Präjudicium gebähren, noch zu Nachtheil oder Vortheil angezogen werden sollen. Es sollen auch die Res Judicata; darum nicht umgestossen werden, wann die Hauptsache Weltlich wäre, und accessorie was Geistliches in sich begriffe, ungeachtet zu was Zeit die Urtheil ergangen. Da aber die Augspurgischen Confessions-Verwand-